



ENTSORGUNGZWECKVERBAND
OBWALDEN
WERTSTOFFE SICHERN



Statuten



Inhaltsverzeichnis

ALLGEMEINES.....	4
Art. 1 Name.....	4
Art. 2 Sitz.....	4
Art. 3 Zweck.....	4
Art. 4 Bezug Dritter und von Verbandsmitgliedern.....	5
Art. 5 Erwerb der Mitgliedschaft.....	5
Art. 6 Mitwirkung der Verbandsmitglieder.....	5
ORGANISATION.....	5
Organe und Geschäftsleitung.....	5
Art. 7 Organe.....	5
Art. 8 Geschäftsleitung.....	5
Verbandsmitglieder.....	6
Art. 9 Befugnisse.....	6
Art. 10 Verfahren.....	6
Delegiertenversammlung.....	6
Art. 11 Zusammensetzung.....	6
Art. 12 Wahlen.....	6
Art. 13 Befugnisse.....	6
Art. 14 Ausgaben und Nachtragskredite.....	7
Art. 15 Einberufung.....	7
Art. 16 Verfahren.....	7
Art. 17 Anträge der Verbandmitglieder.....	8
Vorstand.....	8
Art. 18 Zusammensetzung.....	8
Art. 19 Befugnisse.....	8
Art. 20 Verfahren.....	9
Art. 21 Zeichnungsberechtigung.....	9
Geschäfts- und Rechnungsprüfungskommission.....	9
Art. 22 Geschäfts- und Rechnungsprüfungskommission.....	9
Geschäftsleitung.....	10



Art. 23	Aufgaben und Kompetenzen	10
	Kommissionen.....	10
Art. 24	Zusammensetzung	10
Art. 25	Befugnisse	10
	FINANZIELLES	11
Art. 26	Geschäftsjahr	11
Art. 27	Finanzierung der Abfallbewirtschaftung.....	11
Art. 28	Finanzierung und Kostenverteilung bei der Abwasserbeseitigung.....	11
Art. 29	Führung des Finanzhaushaltes.....	11
Art. 30	Vorschüsse der Verbandsmitglieder	12
Art. 31	Zahlungsfristen.....	12
Art. 32	Haftung.....	12
	BETRIEB	12
Art. 33	Verbandsanlagen	12
Art. 34	Anlagen der Verbandsmitglieder	12
Art. 35	Betriebskosten	13
	ÜBERGANGS- UND SCHLUSSBESTIMMUNGEN	13
Art. 36	Austritt	13
Art. 37	Auflösung	13
Art. 38	Liquidation Vermögens- oder Schuldenüberschuss.....	13
Art. 39	Rechtsmittel	13
Art. 40	Inkrafttreten.....	14
	ANHANG 2.....	16
	Stimmrecht der Delegierten	16



ALLGEMEINES

Art. 1 Name

Unter dem Namen "Entsorgungszweckverband Obwalden" bilden die Einwohnergemeinden des Kantons Obwalden (Einwohnergemeinden Alpnach, Engelberg, Giswil, Kerns, Lungern, Sachseln und Sarnen) einen Zweckverband gemäss Art. 84 der Kantonsverfassung des Kantons Obwalden.

Art. 2 Sitz

Der Sitz des Verbandes befindet sich am Ort der Geschäftsstelle.

Art. 3 Zweck

1. Der Verband bezweckt:
 - a. die gemeinsame Bewirtschaftung der in den Verbandsgemeinden anfallenden Abfälle, insbesondere der Siedlungsabfälle, gemäss den Richtlinien und Vorschriften des Bundes und des Kantons;
 - b. die gemeinsame Beseitigung der in den Verbandsgemeinden anfallenden Abwässer, gemäss den Richtlinien und Vorschriften des Bundes und des Kantons.

Die Einzelheiten werden in einem Reglement über die Verfolgung des Verbandszweckes bestimmt.

2. Der Verband kann auf Antrag der Verbandsmitglieder, den heutigen Zweckverband für die Durchführung von Notschlachtungen und die Beseitigung von Tierkörpern zu einem späteren Zeitpunkt mit einem Beschluss der Delegiertenversammlung durch Fusion in den Entsorgungszweckverband Obwalden integrieren. Der Verbandszweck wird dannzumal wie folgt ergänzt:

Abs. 1 / Bst. c: " die gemeinsame Entsorgung von tierischen Abfällen und die Durchführung von Not-schlachtungen in bewilligten Schlachthanlagen gemäss Tierseuchen- und Lebensmittelgesetzgebung ."

3. Im Rahmen der Zweckerfüllung hat der Verband insbesondere folgende Aufgaben:
 - a. Erstellung und Betrieb der notwendigen Verbandsanlagen;
 - b. Wartung und Betrieb von Anlagen der Verbandsmitglieder, welche zur Erfüllung des Verbandszweckes notwendig sind;
 - c. Anlagen gemäss den Bst. a und b, sind in Übersichtsplänen darzustellen, welche von der Delegiertenversammlung zu genehmigen sind;
 - d. Beachtung der ökologischen und ökonomischen Grundsätze.
4. Der Verband kann Grundstücke erwerben und veräussern, Liefer- und Zusammenarbeitsverträge mit KVA, ausserkantonalen Zweckverbänden, etc. abschliessen, sowie alle Geschäfte eingehen die geeignet sind, den Zweck des Verbandes zu fördern.
5. Der Verband ist ermächtigt, die mit der Erfüllung des Verbandszweckes im Zusammenhang stehenden Rechtsgrundlagen (Reglemente) zu erlassen, welche den Bau, Betrieb und Unterhalt der



notwendigen Anlagen, die Beziehungen des Verbandes mit den Bezüglern von Dienstleistungen (Verbandsmitglieder und Dritte), und den Gebührentarif regeln.

Art. 4 Beizug Dritter und von Verbandsmitgliedern

Der Verband kann zur Erfüllung einzelner Aufgaben Dritte beiziehen, sich an privat- und gemischt-wirtschaftlichen Unternehmungen beteiligen oder einzelne Verbandsaufgaben den Verbandsmitgliedern übertragen.

Art. 5 Erwerb der Mitgliedschaft

Die Einwohnergemeinden Engelberg (exkl. Abwasserbeseitigung), Alpnach, Giswil, Kerns, Lungern, Sachseln und Sarnen sind durch die Annahme der Statuten Mitglieder des Verbandes.

Art. 6 Mitwirkung der Verbandsmitglieder

1. Die Verbandsmitglieder sind mit mindestens einem Vertreter im Vorstand vertreten und stellen je nach Bedarf weitere Vertreter für die Geschäfts- und Rechnungsprüfungskommission, sowie für die einzelnen Kommissionen zur Verfügung.
2. Die Verbandsmitglieder schlagen als ihre Vertretung in den Vorstand zuhanden der Delegiertenversammlung ein aktives Behördenmitglied oder eine/n Gemeindeangestellte/n ihrer Verbandsgemeinde vor.
3. Es ist den Verbandsmitgliedern freigestellt, ob sie Fachpersonen oder Behördenmitglieder zuhanden der Delegiertenversammlung als ihre Vertretung in die Geschäfts- und Rechnungsprüfungskommission vorschlagen.

ORGANISATION

Organe und Geschäftsleitung

Art. 7 Organe

Organe des Verbandes sind:

- a. Verbandsmitglieder im Rahmen von Art. 9;
- b. Delegiertenversammlung;
- c. Vorstand;
- d. Geschäfts- und Rechnungsprüfungskommission.

Art. 8 Geschäftsleitung

Der Vorstand kann einen Teil seiner Aufgaben delegieren:

- a. an die Geschäftsleitung;
- b. an einzelne Kommissionen.



Verbandsmitglieder

Art. 9 Befugnisse

Die Verbandsmitglieder beschliessen über:

- a. Erweiterung des Verbandszweckes;
- b. Auflösung des Verbandes.

Art. 10 Verfahren

1. Die Delegiertenversammlung legt die Abstimmungsfragen fest und stellt den Verbandsmitgliedern Anträge.
2. Ein Antrag auf Erweiterung des Verbandszweckes (Art. 9, Bst. a) ist angenommen, wenn ihm mindestens zwei Drittel der Verbandsmitglieder zustimmen.
3. Der Vorstand teilt Anträge gemäss Art. 9 den Verbandsmitgliedern schriftlich mit.

Delegiertenversammlung

Art. 11 Zusammensetzung

1. Die Delegiertenversammlung besteht aus je einer/m Delegierten pro Verbandsmitglied.
2. Die Delegierten werden durch die Exekutive der Verbandsmitglieder gewählt.
3. Eine Stellvertretung der Delegierten ist zulässig. Die Stellvertretung wird durch die Exekutive der Verbandsmitglieder bestimmt.

Art. 12 Wahlen

1. Die Delegiertenversammlung wählt:
 - a. die Mitglieder des Vorstandes und dessen Präsidium und Vizepräsidium;
 - b. die Mitglieder der Geschäfts- und Rechnungsprüfungskommission.
2. Im Übrigen konstituiert sich der Vorstand selber.

Art. 13 Befugnisse

Die Delegiertenversammlung beschliesst über:

- a. Genehmigung des Geschäftsberichtes, der Jahresrechnung und des Voranschlages sowie des Protokolls der letzten Delegiertenversammlung;
- b. Festlegung der Entschädigung des Vorstandes und der Geschäfts- und Rechnungsprüfungskommission;
- c. Genehmigung von Beteiligungen und Verträgen gemäss Art. 3 Abs. 4 und Art. 4, soweit diese die Ausgabenkompetenz des Vorstandes überschreiten;
- d. Genehmigung von Richtlinien, Reglemente und Gebührentarife gemäss Art. 3 Abs. 5;



- e. Genehmigung von Bauprojekten und die Anschaffung von technischen Anlagen sowie die Beschlussfassung über Projekte, soweit diese die Ausgabenkompetenz des Vorstandes überschreiten;
- f. Genehmigung der mehrjährigen Investitions- und Unterhaltspläne für die Bereiche Bewirtschaftung der Abfälle und Beseitigung des Abwassers;
- g. Anhebung oder Beilegung von Prozessen oder deren Übertragung an ein Schiedsgericht, soweit der Streitwert die Ausgabenkompetenz des Vorstandes überschreiten;
- h. Änderungen der Statuten, soweit diese nicht in die Zuständigkeit der Verbandsmitglieder fallen (Art. 9);
- i. Anträge zuhanden der Verbandsmitglieder gemäss Art. 10.

Art. 14 Ausgaben und Nachtragskredite

- 1. Den Ausgaben werden Bürgschaftsverpflichtungen und ähnliche Sicherheitsleistungen gleichgestellt.
- 2. für ein Geschäft ein Nachtragskredit notwendig, werden für die Bestimmung des ausgabeberechtigten Organs die Summen des Kredits und des Nachtragskredits zusammengezählt.

Art. 15 Einberufung

- 1. Die ordentliche Delegiertenversammlung findet jährlich im 1. Halbjahr statt.
- 2. Der Vorstand gibt den Delegierten wenigstens 4 Wochen vor dem Versammlungsdatum schriftlich Ort, Zeit und Traktanden bekannt.
- 3. Mindestens zwei Verbandsgemeinden können verlangen, dass ein Geschäft traktandiert wird, sofern ihr Begehren mindestens 3 Wochen vor dem Versammlungstermin den übrigen Delegierten zugestellt werden kann.
- 4. Ausserordentliche Delegiertenversammlungen können vom Vorstand einberufen werden, oder wenn dies mindestens zwei Verbandsgemeinden, unter Nennung der zu behandelnden Geschäfte verlangen.
- 5. In dringenden Fällen muss für ausserordentliche Delegiertenversammlungen die Frist von 4 Wochen nicht eingehalten werden.

Art. 16 Verfahren

- 1. Die Delegiertenversammlung wird vom Präsidium des Vorstandes geleitet. Über Beschlüsse und Wahlen ist ein Protokoll zu führen.
- 2. Jedes Verbandsmitglied hat ein gemäss Anhang 2 gewichtetes Stimmrecht.
- 3. Die Delegiertenversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens zwei Drittel der Stimmen gemäss Anhang 2 vertreten sind.
- 4. Die Beschlüsse und Wahlen bedürfen der Zustimmung der Mehrheit der abgegebenen Stimmen und der anwesenden Verbandsmitglieder.
- 5. Es dürfen nur traktandierete Geschäfte endgültig beschlossen werden.
- 6. Die Vorstandsmitglieder haben beratende Stimme und das Antragsrecht.



7. Die Delegiertenversammlung wählt und beschliesst in offener Abstimmung, sofern nicht geheime Wahl oder Abstimmung beschlossen wird.
8. Liegen bei einer Abstimmung oder Wahl mehr als zwei Anträge vor, so fällt der Reihe nach der Vorschlag, auf den die wenigsten Stimmen entfallen aus der Wahl bzw. Abstimmung.
9. Jeder Delegierte kann zu Sachgeschäften Änderungs-, Rückweisungs-, Verwerfungs-, sowie Ordnungsanträge stellen.
10. Änderungsanträge sind für jedes Geschäft gesondert, spätestens 2 Wochen vor der Versammlung schriftlich und begründet beim Präsidenten einzureichen.

Art. 17 Anträge der Verbandmitglieder

Jedes Verbandsmitglied kann bis Ende Februar jeden Jahres Anträge zuhanden der Delegiertenversammlung einreichen.

Vorstand

Art. 18 Zusammensetzung

1. Der Vorstand besteht aus 9 Mitgliedern (inkl. Präsidium).
2. Der/die Geschäftsführer/in nimmt an den Vorstandssitzungen nach Bedarf mit beratender Stimme teil.
3. Zu den Vorstandssitzungen sollen je nach Bedarf auch Vertreter der kantonalen Amtsstellen mit beratender Stimme eingeladen werden.
4. Die Amtsdauer der Vorstandsmitglieder beträgt 4 Jahre.
5. Scheidet ein Mitglied während einer Amtsperiode aus, vollendet das vom betreffenden Verbandsmitglied (Art. 6 / Abs. 2) oder das vom Vorstand vorgeschlagene neue Mitglied die Amtsperiode seines Vorgängers.

Art. 19 Befugnisse

1. Der Vorstand ist für alle Geschäfte zuständig, die nicht ausdrücklich einem anderen Organ zugewiesen sind. Er vertritt den Verband im Verkehr mit Behörden und Privaten gegen aussen. Er ist insbesondere zuständig für:
 - a. Vollzug der Statuten und der dazugehörenden Reglemente und Richtlinien sowie der Beschlüsse der Delegiertenversammlung;
 - b. Anstellung des/r Geschäftsführers/in sowie des Fach- und Betriebspersonals und die Festlegung ihrer Pflichtenhefte und der Besoldung;
 - c. Wahl, Führung und Überwachung von Kommissionen sowie die Festlegung ihrer Pflichtenhefte und die Entschädigung;
 - d. Abschluss der Verträge im Rahmen seiner Kompetenzen;
 - e. Beschlussfassung und Ausführung des Unterhalts der dem Verband gehörenden, oder der dem Verband zur Zweckerfüllung zur Verfügung gestellten Infrastruktur;
 - f. Vorbereitung und Einberufung der Delegiertenversammlung;
 - g. Ausarbeitung von Reglementen und Richtlinien zuhanden der Delegiertenversammlung;



- h. Bestimmung einer Organisation für grössere Umweltereignisse mit den notwendigen Kompetenzen für Sofortmassnahmen im Rahmen der Kantonsverfassung und Notstandsgesetzgebung.
2. Der Vorstand entscheidet abschliessend über folgende Finanzgeschäfte, soweit er diese Kompetenzen nicht in Pflichtenheften der Geschäftsleitung oder anderen Organen übertragen hat:
 - a. Aufwand und Ausgaben im Rahmen des von der Delegiertenversammlung beschlossenen Voranschlags;
 - b. Teuerungsbedingter Mehraufwand oder teuerungsbedingte Mehrausgaben;
 - c. Gebundener Aufwand und gebundene Ausgaben, sowie Unterhaltsarbeiten oder Ersatzbeschaffungen;
 - d. Soweit sachlich begründet über Änderungen bei der Aufgabenerfüllung (neue Prioritätensetzung) im Rahmen des genehmigten Budgets;
 - e. Einmalige Ausgaben bis Fr. 250'000.00;
 - f. Wiederkehrende Ausgaben bis Fr. 50'000.00.

Art. 20 Verfahren

1. Der Vorstand versammelt sich auf Einladung des Präsidiums so oft es die Geschäfte erfordern oder auf Verlangen von zwei Vorstandsmitgliedern. Über die Verhandlungen ist ein Protokoll zu führen.
2. Der/die Geschäftsführer/in lädt die Mitglieder in der Regel eine Woche vorher mit einer Traktandenliste zu den Sitzungen ein. Unaufschiebbar Geschäfte können ohne Innehaltung von Fristen behandelt werden.
3. Der Vorstand beschliesst über alle Geschäfte, die nicht einem anderen Organ zugewiesen sind.
4. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn die Mehrheit der Mitglieder anwesend ist. Bei Abstimmungen entscheidet die Mehrheit der Stimmenden. Das Präsidium ist berechtigt mitzustimmen. Bei Stimmengleichheit entscheidet das Präsidium mit Stichentscheid.

Art. 21 Zeichnungsberechtigung

1. Das Präsidium oder das Vizepräsidium zeichnen mit dem/der Geschäftsführer/in kollektiv zu Zweien.
2. Der Verbandsvorstand kann die Zeichnungsberechtigung im Interesse eines ordentlichen Betriebsablaufes für sachlich begrenzte Bereiche im Betrag limitieren oder anders ordnen.

Geschäfts- und Rechnungsprüfungskommission

Art. 22 Geschäfts- und Rechnungsprüfungskommission

1. Die Geschäfts- und Rechnungsprüfungskommission besteht aus drei bis fünf Mitgliedern. Der Vorstand kann bei Bedarf oder auf Antrag der GRPK eine externe Revisionsstelle beiziehen.
2. Die Geschäfts- und Rechnungsprüfungskommission hat das Recht, jederzeit Einsicht in die Buchführung, die Rechnungsbelege und in die Beschlüsse des Vorstandes und der Delegiertenversammlung zu nehmen.



3. Bei der Haushaltprüfung sind die Anforderungen von Art. 102 Finanzhaushaltgesetz (FHG) des Kantons Obwalden zu beachten.
4. Sie erstattet dem Vorstand mündlich und schriftlich Bericht über das Prüfungsergebnis.
5. Die Geschäfts- und Rechnungsprüfungskommission beantragt der Delegiertenversammlung in einem schriftlichen Prüfungsbericht Annahme oder Rückweisung der Jahresrechnung.

Geschäftsleitung

Art. 23 Aufgaben und Kompetenzen

1. Die Geschäftsleitung besteht aus drei Mitgliedern, welche vom Vorstand gewählt werden. Sie besteht in der Regel aus dem Präsidium und Vizepräsidium sowie dem/der Geschäftsführer/in.
2. Der Geschäftsleitung obliegt die operative Leitung des Verbandes. Sie trifft alle Entscheidungen, die nicht einem anderen Organ zugewiesen sind.
3. Die Geschäftsleitung unterbreitet dem Vorstand zeitgerecht die Planungs- und Entscheidungsgrundlagen, berichtet ihm schriftlich über den Geschäftsgang und holt die erforderlichen strategischen Weisungen ein. Sie trägt im Rahmen ihrer Kompetenzen die volle fachliche und finanzielle Verantwortung.
4. Die Geschäftsleitung als Gremium kann abschliessend über folgende Finanzgeschäfte entscheiden, soweit diese Kompetenzen nicht anderen Organen übertragen wurde:
 - a. Für budgetierte Ausgaben bis Fr. 100'000.00;
 - b. Aufträge an Dritte (Gutachten, Studien, etc.) im Rahmen des bewilligten Voranschlags bis Fr. 10'000.00;
 - c. Für nicht budgetierte Ausgaben pro Einzelfall bis Fr. 10'000.00, jährlich höchstens Fr. 50'000.00;
 - d. Das Pflichtenheft regelt das Nähere.

Kommissionen

Art. 24 Zusammensetzung

1. Die Zahl der Mitglieder in den einzelnen Kommissionen richtet sich nach dem Umfang der Aufgaben und wird vom Vorstand festgelegt.
2. Die Amtsdauer der Kommissionsmitglieder beträgt vier Jahre.
3. Scheidet ein Mitglied während einer Amtsperiode aus, vollendet das neugewählte Mitglied die Amtsperiode seines Vorgängers.

Art. 25 Befugnisse

Die Kommissionen beachten die Vorschriften und Richtlinien des Bundes, des Kantons, der Statuten des Verbandes, die internen Weisungen des Vorstandes, sowie die ökologischen und ökonomischen Grundsätze. Sie sind insbesondere zuständig für:



- a. Betrieb und den ordentlichen Unterhalt der Verbandsanlagen, sowie der für die Erfüllung der Verbandszwecke benötigten Anlagen Dritter, im Rahmen des vom Vorstand bewilligten Budgets;
- b. Erstellung eines Investitions- und Unterhaltsplanes für die Infrastrukturen inkl. Kostenermittlung und Finanzierungsmodell;
- c. Einforderung von Subventionen und Beiträge Dritter;
- d. Erstellung des Voranschlages sowie die Kostenkontrolle während dem Geschäftsjahr;
- e. Erarbeitung und Vorbereitung der Vorstandsgeschäfte inkl. der dazu notwendigen Entscheidungsgrundlagen;
- f. Vollzug der Beschlüsse und Weisungen des Vorstandes;
- g. weitere Aufgaben gemäss den Weisungen des Vorstandes.

FINANZIELLES

Art. 26 Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr entspricht dem Kalenderjahr.

Art. 27 Finanzierung der Abfallbewirtschaftung

1. Der Entsorgungszweckverband erhebt in der Abfallbewirtschaftung zur Finanzierung seiner Aufgaben Gebühren, welche bezüglich der Höhe auf dem ganzen Verbandsgebiet gleich sind. Das Abfallreglement bzw. der Gebührentarif regeln das Nähere.
2. Zur Finanzierung beitragen können auch Leistungen Dritter (Bund, Kanton, etc.) sowie Verkaufserlöse aus Wertstoffen, etc.
3. Die Verbandsgemeinden erheben zur Finanzierung ihrer Aufgaben Gebühren, welche entsprechend den Dienstleistungsangeboten je Gemeinde unterschiedlich gestaltet sein können. Die Gebührentarife regeln das Nähere.

Art. 28 Finanzierung und Kostenverteilung bei der Abwasserbeseitigung

1. Die zur Erreichung des Verbandszweckes notwendigen Mittel werden insbesondere wie folgt beschafft:
 - a. durch Leistungen der Verbandsmitglieder gemäss gültigem Kostenverteiler und Rechnungsstellung durch den Verband;
 - b. durch Leistungen Dritter (Bund, Kanton, etc.);
 - c. durch Verkaufserlöse aus Wertstoffen (Klärgas, etc.);
2. Die Verbandsgemeinden erheben für die Abwasserbeseitigung Gebühren nach kommunalem Recht.

Art. 29 Führung des Finanzhaushaltes

1. Die Rechnung ist dem Vorstand bis zum 31. März jeden Jahres vorzulegen.



2. Für die Bereiche Verwaltung, Abfallbewirtschaftung und Abwasserbeseitigung sind je einzeln innerhalb einer Gesamtrechnung transparente Rubriken zu führen (Laufende und Investitionsrechnung).

Art. 30 Vorschüsse der Verbandsmitglieder

Für die Kosten der Abwasserbeseitigung sind die Verbandsmitglieder auf Verlangen des Vorstandes verpflichtet, die gemäss gültigem Kostenverteiler notwendigen Mittel vorzuschüssen.

Art. 31 Zahlungsfristen

1. Vorschüsse oder sonstige Rechnungen sind nach der Rechnungsstellung durch den Verband oder die Verbandsmitglieder innert 30 Tagen zu bezahlen.
2. Nach Ablauf der Zahlungsfrist ist ein Verzugszins von 5 % geschuldet.

Art. 32 Haftung

1. Für die Schulden des Verbandes haften die Verbandsmitglieder solidarisch.
2. Der verbandsinterne Rückgriff richtet sich im Zeitpunkt des Rückgriffes bei der Bewirtschaftung der Abfälle nach den Mengen der brennbaren Siedlungsabfälle (Hauskehricht und Sperrgut) und bei der Beseitigung des Abwassers nach dem massgebenden Kostenverteiler unter den Verbandsmitgliedern.

BETRIEB

Art. 33 Verbandsanlagen

1. Die Erstellung, die Bewirtschaftung und der Unterhalt bestehender oder neuer Verbandsanlagen, gemäss den Übersichtsplänen, Art. 3, Abs. 3, Bst. c, ist Sache des Verbandes.
2. Die Verbandsmitglieder verpflichten sich, den Verband bei der Realisierung von neuen Verbandsanlagen, die auf ihrem Gemeindegebiet zur Ausführung gelangen, zu unterstützen.
3. Der Verband kann den Betrieb und die Wartung der Verbandsanlagen oder Teilbereiche an Verbandsmitgliedern, oder privatwirtschaftlichen bzw. gemischtwirtschaftlichen Unternehmungen übertragen.

Art. 34 Anlagen der Verbandsmitglieder

1. Bestehende Anlagen der Verbandsmitglieder, welche aufgrund von Art. 3 Abs. 3 Bst. b für die Erfüllung des Verbandszweckes notwendig sind, sind dem Verband unentgeltlich zur Verfügung zu stellen.
2. Anlagen im Sinne von Abs. 1 können auf Antrag der Verbandsmitglieder, unter Vorbehalt der Zustimmung an der Delegiertenversammlung, vom Verband übernommen werden.
3. Bewirtschaftung und Unterhalt dieser Anlagen können den betreffenden Verbandsmitgliedern oder Dritten übertragen werden. Die Entschädigung wird von der Delegiertenversammlung festgelegt, und der Umfang der Arbeiten wird mit dem Verband vertraglich geregelt.
4. Die Entschädigung des Verbandes gemäss Abs. 3 entfällt oder wird reduziert, wenn:



- a. Anlagen für die Erfüllung des Verbandszweckes nicht mehr gebraucht werden, bzw. der Verband die Bewirtschaftung und den Unterhalt durch eigenes Personal ausführt;
- b. Verbandsmitglieder oder Dritte ihre Pflichten gemäss Abs. 3 nicht oder ungenügend erfüllen;
- c. der Verband gemäss Art. 37 aufgelöst wird.

Art. 35 Betriebskosten

1. Für die Abgeltung der festen Kosten des Verbandes aus dem Bau und Betrieb seiner Anlagen gilt ein separater Gebührentarif bzw. Kostenverteiler.
2. Der Verband ist verpflichtet, den Betrieb nach kaufmännischen Grundsätzen zu führen.

ÜBERGANGS- UND SCHLUSSBESTIMMUNGEN

Art. 36 Austritt

1. Jede Verbandsgemeinde kann unter Wahrung einer Kündigungsfrist von 5 Jahren auf das Jahresende aus dem Verband austreten. Der Vorstand kann diese Frist auf Antrag der betroffenen Gemeinde abkürzen, soweit dadurch den übrigen Verbandsmitgliedern keine Nachteile erwachsen.
2. Austretende Gemeinden haben keinen Anspruch auf Entschädigungen irgendwelcher Art.
3. Bereits eingegangene Verpflichtungen werden durch den Austritt nicht berührt.

Art. 37 Auflösung

Der Verband kann durch Beschlüsse von mindestens zwei Dritteln der Verbandsmitglieder und mit Genehmigung durch den Regierungsrat aufgelöst werden.

Art. 38 Liquidation Vermögens- oder Schuldenüberschuss

1. Im Falle der Liquidation des Verbandes wird ein allfälliger Vermögens- oder Schuldenüberschuss unter die Verbandsmitglieder aufgeteilt. Massgebend für die Verteilung ist der im dannzumaligen Zeitpunkt massgebende Kostenverteiler unter den Verbandsmitgliedern.
2. Ein allfälliger Überschuss ist zweckgebunden für die jeweiligen Bereiche (Bewirtschaftung der Abfälle und Abwasserbeseitigung) zu verwenden.

Art. 39 Rechtsmittel

1. Gegen die aufgrund dieser Statuten und gestützt auf die erlassenen Vorschriften, Reglemente, Bestimmungen gefassten Beschlüsse und Entscheide des Vorstandes, kann innert 20 Tagen seit Zustellung, beim Regierungsrat Beschwerde eingereicht werden.
2. Der Vorstand kann einen Teil seiner Aufgaben an die Geschäftsleitung oder an die einzelnen Kommissionen delegieren. Deren Entscheid ist innert 20 Tagen seit Zustellung, an den Vorstand weiterziehbar.



Art. 40 Inkrafttreten

1. Diese Statuten treten nach der Annahme durch die Verbandsmitglieder und der Genehmigung durch den Regierungsrat in Kraft.
 2. Die Statuten des Entsorgungszweckverbandes Obwalden vom 01. Juni 2004 werden damit ausser Kraft gesetzt.
-

Die Statuten mit den Änderungen wurden vom Regierungsrat am 13. Dezember 2011 genehmigt.

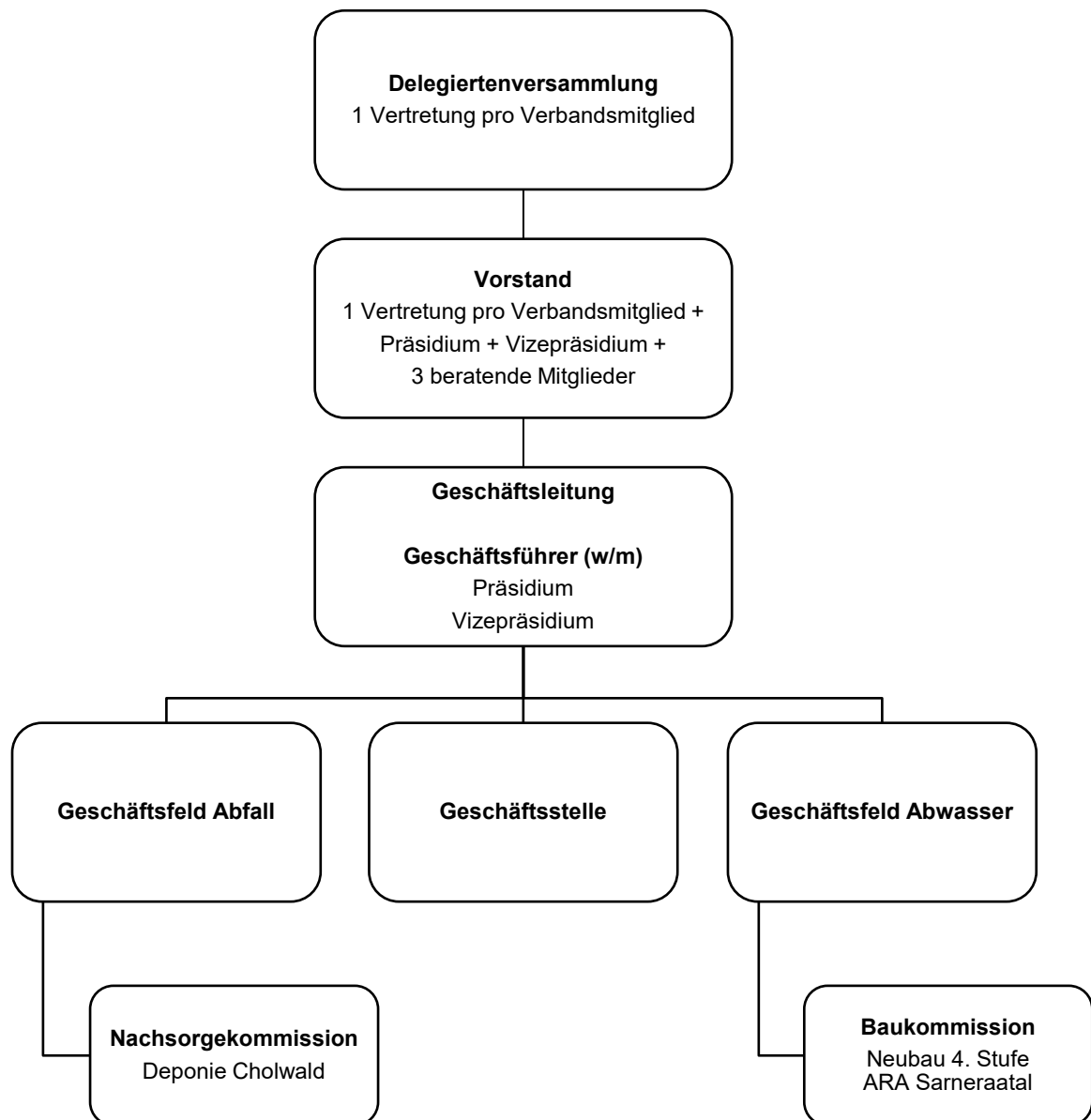
Im Namen des Regierungsrates:

Staatskanzlei Obwalden



ANHANG 1

Organigramm





ANHANG 2

Stimmrecht der Delegierten

Berechnungsgrundlagen Bereich Abfallbewirtschaftung und allgemeine Geschäfte:

1. Jede Verbandsgemeinde hat ein/e Gemeindedelegierte/r, welche die Anzahl Stimmen ihrer Gemeinde vertritt (Art. 16, Abs. 2 der Statuten).
2. Die Einwohnerzahlen in Prozenten des Vorjahres entsprechen der Anzahl Gemeindestimmen.

Beispiel: Einwohnerzahlen per 31.12.2009 (Stimmrecht für das Jahr 2010)

Gemeinden	Kostenanteil	Anzahl Delegierte	Anzahl Stimmen
Alpnach	11.00%	1	11.00 Stimmen
Engelberg	19.70%	1	19.70 Stimmen
Giswil	8.10%	1	8.10 Stimmen
Kerns	14.75%	1	14.75 Stimmen
Lungern	5.65%	1	5.65 Stimmen
Sachsels	10.60%	1	10.60 Stimmen
Sarnen	30.20%	1	30.20 Stimmen
Total	100.00%	7	100.00 Stimmen

Berechnungsgrundlagen Bereich Abwasserbeseitigung:

1. Jede Verbandsgemeinde hat ein/e Gemeindedelegierte/r, welche die Anzahl Stimmen ihrer Gemeinde vertreten (Art. 16, Abs. 2 der Statuten).
2. Der Kostenverteiler in Prozenten des Vorjahres entspricht der Anzahl Gemeindestimmen.

Beispiel: Kostenverteiler 2009 (Stimmrecht für das Jahr 2010)

Gemeinden	Kostenanteil	Anzahl Delegierte	Anzahl Stimmen
Alpnach	16.75 %	1	16.75 Stimmen
Engelberg			
Giswil	10.00 %	1	10.00 Stimmen
Kerns	12.55 %	1	12.55 Stimmen
Lungern	09.05 %	1	09.05 Stimmen
Sachsels	17.35 %	1	17.35 Stimmen
Sarnen	34.30 %	1	34.30 Stimmen
Total	100.00 %	6	100.00 Stimmen

Die Gemeinde Engelberg ist im ARA - Kostenverteiler nicht enthalten, weil sie ihren ARA - Betrieb selbständig betreiben und finanzieren.